



unser Zeichen Bg
Datum 29. Oktober 2015

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Vereinbarung mit der Röm. Katholischen Kirche Herisau-Waldstatt-Schwellbrunn betreffend Beteiligung an den Unterhalts- und Renovationskosten der römisch-katholischen Kirche sowie Erteilung eines Nachtragskredites über Fr. 47'000 für das Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau besteht eine Vereinbarung über die Nutzung und die Verteilung der Unterhaltslasten der Reformierten Kirche Herisau (SRV 26.1). Auf Grund des Rechtsgleichheitsgebots gemäss Art. 8 der Bundesverfassung unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat nachstehend den Antrag zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Röm. Katholischen Kirche Herisau-Waldstatt-Schwellbrunn

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. März 2014 gelangte die katholische Kirchgemeinde an den Gemeinderat und ersuchte um einen Termin, um ihr Anliegen, nämlich die Aushandlung einer Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an den Unterhaltskosten der katholischen Kirche, vorbringen zu können. Am 5. Mai 2014 erläuterten Vertreter der katholischen Kirchgemeinde ihre Vorstellung persönlich vor dem Gemeindepräsidenten. Danach nahmen sowohl die katholische Kirchgemeinde als auch die Einwohnergemeinde Herisau weitere Abklärungen zu den noch offenen Fragen, insbesondere betreffend Rechtsgrundlage, Regelungen in anderen Ausserrhoder Gemeinden und der Höhe und Beginn der Kostenbeteiligung, vor. Anschliessend wurde von der Einwohnergemeinde Herisau eine Vereinbarung formuliert, welche sich eng an die entsprechende Vereinbarung mit der reformierten Kirche vom 3. Dezember 2000 (SRV 26.1) anlehnt. Zum Abschluss der Vereinbarung, welche eine jährliche Pauschalzahlung von Fr. 47'000 beinhaltet, ist der Einwohnerrat abschliessend zuständig.

Erwägungen

1. Rechtsgrundlage

Mit der Kantonsverfassung von 1995, welche per 1. Mai 1996 in Kraft getreten ist, wurde nebst der evangelisch-reformierten Kirche auch die römisch-katholische Kir-



che in Appenzell Ausserrhoden formell als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Gemäss Art. 109 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1, KV) sind die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mit dieser gleichberechtigten Aufführung sind die beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften vollständig rechtlich gleichgestellt und es ergibt sich für die Gemeinden ein verbindliches Gleichbehandlungsgebot dieser beiden Körperschaften (vgl. Jürg Schoch, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, 1998, S. 135). Evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinden sind bei Unterhalt und Sanierung der kirchlichen Gebäulichkeiten im Grundsatz gleich intensiv zu unterstützen (vgl. Jürg Schoch, a.a.o., S. 137). Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen gemäss Art. 111 Abs. 1 KV dem zivilen Recht.

Die evangelisch reformierte Kirche Herisau steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Herisau. Gemäss Art. 116 KV (Schluss- und Übergangsbestimmung) ist in den Gemeinden, in denen die kirchlichen Gebäulichkeiten im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen, innert einer Frist von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Verfassung eine Sicherung der bisherigen Mitbenutzungsrechte sowie eine Vereinbarung über Benutzung und Unterhalt zu treffen. Mit der evangelisch reformierten Kirchgemeinde wurde am 3. Dezember 2000 gestützt auf Art. 5 und 109 i.V.m. Art. 116 der per 1. Mai 1996 in Kraft getretenen Kantonsverfassung ein Dienstbarkeitsvertrag und eine Vereinbarung über die Nutzung und Verteilung der Unterhaltslasten abgeschlossen. Eine entsprechende Vereinbarung mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde besteht bis heute nicht. Um die von der Verfassung vorgegebene Gleichbehandlung zu vollziehen, ist es notwendig, mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde eine, der Vereinbarung mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde gleichstehende, Vereinbarung abzuschliessen.

2. Andere Ausserrhoder Gemeinden

Die Gemeinde Waldstatt hat seit 2001 eine Vereinbarung mit der Röm. Katholischen Kirche Herisau-Waldstatt-Schwellbrunn betreffend der Lastenverteilung des im Eigentum der Röm. Katholischen Kirche Herisau-Waldstatt-Schwellbrunn stehenden Kirchengebäudes. Die Gemeinden Speicher, Trogen und Wald haben mit der katholischen Kirchgemeinde Speicher-Trogen-Wald per 2013 eine Vereinbarung betreffend Beteiligung an den Unterhaltskosten für das katholische Pfarreizentrum abgeschlossen. Nach zweijährigen Verhandlungen stehen die Gemeinden Urnäsch und Hundwil ebenfalls kurz vor Abschluss einer Vereinbarung mit der katholischen Pfarrei Urnäsch-Hundwil betreffend den Unterhalt der Kirche Zürchersmühle.

3. Vereinbarungsentwurf

Die dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorliegende Vereinbarung ist formell und materiell der Vereinbarung mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde angepasst.

Art. 1

Es wird festgehalten, dass die römisch-katholische Kirche im Eigentum der Röm. Katholische Kirche Herisau-Waldstatt-Schwellbrunn steht.



Art. 2

Neu soll die Einwohnergemeinde Herisau die römisch-katholische Kirche für öffentliche Zwecke benutzen dürfen. Dabei gelten die Regelungen der Nutzungsordnung der römisch-katholischen Kirche.

Art. 3

Die Unterstützung der römisch-katholischen Kirchgemeinde soll durch einen Pauschalbeitrag erfolgen. Zur Herleitung des jährlichen Beitrages wurden die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Jahre 2008 bis 2013 herangezogen. Die Kostenbeteiligung von $\frac{1}{2}$ der Versicherungskosten und je $\frac{2}{3}$ der Kosten für ausserordentlichen Unterhalt, Aussenrenovationen und Innenrenovationen entspricht der Regelung mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde. Im Gegensatz zur Regelung mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, wird im vorliegenden Fall jedoch keine Spezialfinanzierung geführt, sondern der Pauschalbeitrag wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde jährlich zur eigenständigen Nutzung überwiesen. Diese Unterscheidung beruht auf der Tatsache, dass die römisch-katholische Kirche im Unterschied zur evangelisch-reformierten Kirche nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde Herisau steht.

Die jährliche Pauschalzahlung von Fr. 47'000 soll jeweils per Ende Juni bezahlt werden. Da die Vereinbarung bereits für das Jahr 2015 gelten soll, für das Jahr 2015 der Betrag von Fr. 47'000 jedoch nicht im Voranschlag enthalten ist, wird dem Einwohnerrat beantragt, im Betrag von Fr. 47'000 einen Nachtragskredit zu bewilligen.

Art. 4

Analog zur Regelung mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde ist auch hier vorgesehen, dass die Kostenberechnung alle fünf Jahre durch die Parteien überprüft und bei einer erheblichen Veränderung der Pauschalbeitrag angepasst wird.

Art. 5

Die Kündigungsmodalitäten entsprechen der Regelung in der Vereinbarung mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 22 lit. b der Gemeindeordnung (GO, SRV 11) entscheidet der Einwohnerrat abschliessend über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen. Für das Jahr 2015 liegt dieser Betrag, über den der Einwohnerrat abschliessend entscheiden kann, zwischen Fr. 29'023 und Fr. 116'094. Zur Genehmigung des Betrages von jährlich wiederkehrend Fr. 47'000 ist der Einwohnerrat abschliessend zuständig.

Antrag

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2015 unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. die Vereinbarung mit der Röm. Katholischen Kirche Herisau-Waldstatt-Schwellbrunn zu genehmigen;
3. einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 47'000 für den Pauschalbeitrag an die römisch-katholische Kirchgemeinde für das Jahr 2015 zu bewilligen;



4. festzustellen, dass diese Beschlüsse in der abschliessenden Zuständigkeit des Einwohnerrates gemäss Art. 22 lit. b Gemeindeordnung (SRV 11) liegen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Renzo Andreani, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber